BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 8. April 2003

über die Entlastung des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001

(2003/418/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes über den Jahresabschluss der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für das Haushaltsjahr 2001, zusammen mit den Antworten der Stiftung (C5-0597/2002) ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 7. März 2003 (C5-0089/2003),

— gestützt auf den EG-Vertrag, insbesondere Artikel 276,

— gestützt auf Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates ([2]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1947/93 des Rates ([3]), e o artigo 185.º, sowie Artikel 185 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 ([4]),

— gestützt auf Artikel 93a und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A5–0079/2003),

1. erteilt dem Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen Entlastung für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001;

2. legt seine Bemerkungen in der dazugehörigen Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die dazugehörige Entschließung dem Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof und dem Rechnungshof zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär — Julian PRIESTLEY

Der Präsident — Pat COX

([1]) ABl. C 326 vom 27.12.2002, S. 57.
([2]) ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1.
([3]) ABl. L 181 vom 23.7.1993, S. 13.
([4]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.